

Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen)

Aufgrund von § 74 Abs.2 Nr.2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2020 (Gbl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 186) hat der Gemeinderat am 26. August 2020 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Zweck und Begründung der Satzung

Mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Kfz-Stellplatzsatzung) soll aus Gründen der Unfallsicherheit und des Winterdienstes sowie aus städtebaulichen Gründen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus § 37 Abs. 1 der Landesbauverordnung (LBO) ergebende Stellplatzverpflichtung für Wohnungen modifiziert werden. Grund dafür ist, dass im ländlichen Raum der öffentliche Nahverkehr nicht so gut ausgebaut ist wie in den Städten. Familien und Paare im ländlichen Raum besitzen und benützen deshalb erfahrungsgemäß oft zwei Fahrzeuge.

§ 2 Erhöhung der Stellplätze

Die Stellplätzeverpflichtung für Gebäude mit Wohnungen oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist (§ 37 Abs. 1 LBO) wird deshalb auf 2,0 mindestens 2,5 Meter breite und mindestens 5,0 Meter lange Kfz-Stellplätze erhöht. Statt Kfz-Stellplätzen ist die Herstellung von Garagen zulässig. Je 5 Wohneinheiten muss mindestens 1 Besucher-Stellplatz vorhanden sein.

§ 3 Stellplätze bei kleineren Wohnungen

Bei kleineren Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 40 qm sind 1,0 Stellplätze ausreichend.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nicht für Bereiche in denen in einem örtlichen Bebauungsplan eine abweichende Regelung festgelegt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Dettingen an der Iller, 31. August 2020



Ruf
Bürgermeister

